

Protokoll
zur Vorstandssitzung des
„Heimatverein Stadt Hettstedt“

Datum: 28.05.2020
Uhrzeit: 16.00 Uhr
Ort: Geschäftsräume APS Hettstedt
Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung

1. Begrüßung und Vorstellen der Tagesordnung
2. Stand Eintragung des Vereins
3. Abstimmung zum weiteren Vorgehen zu den Veranstaltungen „975 Jahre Hettstedt“
4. Planung Veranstaltung „Silvester 2020“
5. Termine
6. Sonstiges

Zu Top 1)

Anke Kopplin begrüßt die Anwesenden und stellt die Tagesordnung vor. Sie bittet um Änderungsanträge oder Hinweise. Da dies nicht der Fall ist, wird über die Tagesordnung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Anwesende Mitglieder 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Die Tagesordnung ist damit angenommen.

Zu Top 2)

Eintragung des Vereins

Anke Kopplin bittet Dirk Fuhlert um Berichterstattung. Dieser erläutert, dass er in Vorbereitung der Eintragung vom Notariat auf einige Formulierungs-Probleme in der Vereinssatzung aufmerksam gemacht wurde.

Konkret heißt es im §12 Satzungsänderungen durch Vorstand:

(1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

Gleichzeitig wird aber im §9 gesagt:

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

und

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Hier wird eine deutlichere Klarstellung notwendig. Er schlägt daher eine Änderung des §12 mit folgenden Ergänzungen vor:

(1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, **nur formalen Charakters und nicht konstitutioneller Natur sind**, beschließen.

Eine zweite Formulierungsschwäche besitzt „§ 6 Der Vorstand“:

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Bei einer vorzeitigen Abberufung oder dem persönlichen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird bis zum Ablauf der Wahlperiode ein kommissarischer Vertreter bestimmt.

Problematisch ist die Formulierung „im Amt“, da die konkreten Ämter innerhalb des Vorstandes vergeben werden. Vorschlag wäre für diesen Satz wie folgt: „Sie bleiben bis zur Neuwahl **Vorstandsmitglied.**“

Außerdem sollte dann auch Absatz 7 ergänzt werden:

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche **im Rahmen der ausgeübten Ämter** der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Dirk Fuhlert führt aus, dass dazu Diskussion und Abstimmung notwendig sind. Außerdem wird damit natürlich auch eine Geschäftsordnung nötig. Er unterbreitet einen Vorschlag und bittet nach seinen Ausführungen ebenfalls um Diskussion und Abstimmung dazu.

E-Mailadressen des Vereinsvorstandes

Dirk Fuhlert teilt mit, dass die Vorstandsmitglieder wie folgt zu erreichen sind:

Anke Kopplin	a.kopplin@heimatverein.für-hettstedt.de
Kathrin Tarricone	k.tarricone@heimatverein.für-hettstedt.de
Dirk Fuhlert	d.fuhlert@heimatverein.für-hettstedt.de
Monique Schmid	m.schmid@heimatverein.für-hettstedt.de
Marion Böhme	m.boehme@heimatverein.für-hettstedt.de

Diskussion

In der Diskussion wird sich darauf geeinigt, die Mitglieder des Vereins über diesen Tagesordnungspunkt (Ergebnis) ausführlich in Kenntnis zu setzen. Die Vorstandsmitglieder sehen die vorgeschlagenen Änderungen als unproblematisch an.

Weiterhin einigen sich die Vorstandmitglieder auf verschiedene Änderungen der Geschäftsordnung, die sich nach der Diskussion und dem Durchgehen des Entwurfes ergeben. Der zu beschließende Wortlaut ist im Anhang 1 (Geschäftsordnung) festgehalten.

Abstimmung zur Satzungsänderung

Abstimmungsergebnis: Anwesende Mitglieder 4
 Ja-Stimmen:..... 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Satzungsänderung ist damit angenommen.

Abstimmung zur Geschäftsordnung

Abstimmungsergebnis: Anwesende Mitglieder 4

Ja-Stimmen:..... 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Geschäftsordnung ist mit den besprochenen und beschlossenen Änderungen im Wortlaut (Anlage 1) angenommen.

Zu Top 3)

Jubiläum „975“

Anke Kopplin bittet Dirk Fuhlert um Berichterstattung. Dieser stellt fest, dass durch die Corona-Pandemie der gesamte Zeitplan verschoben wurde. Die ursprüngliche Planung, zum 01.06.2020 einen groben Plan zu den vorgesehenen Aktivitäten und Veranstaltungen zu haben, ist nicht mehr realisierbar. Die Stadtverwaltung sieht derzeit vor, so schnell wie möglich ausgefallene Dinge nachzuholen. Dies gilt einerseits für die Sitzung des Arbeitskreises „975“ als auch für die Vereinskonzferenz. Um ein Stück voranzukommen, hat er als Bürgermeister mit den Stadtwerken und der Wohnungsgesellschaft zum Thema Kalender gesprochen.

Er erläutert, wie die beiden Unternehmen vorgehen möchten. In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass der Gesamtvorstand es als überaus sinnvoll ansieht, die Einwohner*innen der Stadt an der Kalendergestaltung zu beteiligen, um dem Produkt die Würdigung eines Jubiläumskalenders zu geben. Die Nutzung von alten Fotos wird kritisch gesehen, da in der Vergangenheit mehrfach Kalender mit derartigen Motiven erschienen sind (Willi Horka, Druckerei, Fotogalerie). Daher würde sich der Kalender nicht mehr als besonderes Produkt herausheben. Dies steht auch dem Interesse der Unternehmen entgegen, welche die Kosten tragen wollen, dafür aber auch einen werblichen Effekt erzielen müssen, der nachhaltig wirkt. So wird der Vorschlag gemacht, den beiden Unternehmen anzubieten, die gesamte Vorarbeit für den Kalender (Planung, Organisation eines Fotowettbewerbes, Layout) zu leisten. Denkbar wäre beispielsweise, die Möglichkeit über den Kalender zu schaffen, einzelne Fotos als Postkarten nutzen zu können und damit Hettstedt auch über die Stadtgrenzen hinaus zu bewerben. Dirk Fuhlert wird beauftragt, diesen Vorschlag den Geschäftsleitungen mit kurzer Fristsetzung zur Rückmeldung zu unterbreiten. Sollte Interesse bestehen, wird der Vorstand – ebenfalls kurzfristig - ein Konzept erarbeiten, wie die Umsetzung (inhaltlich und zeitlich) erfolgt. Ziel ist es, den Kalender Mitte August, spätestens Ende August den Hettstedtern über die beteiligten Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Wichtig wäre im Zusammenhang mit dem Jubiläum weiterhin, in den kommenden Wochen einen Antrag auf Unterstützung für Jubiläumsaktivitäten sowohl bei den Stadtwerken als auch der WOGES zu stellen.

Dirk Fuhlert informiert weiterhin, dass die Stadtverwaltung bereits in die Planung des Zwiebelmarktes 2021 als Höhepunkt eingestiegen ist.

Es müsse jetzt diskutiert werden, welche Aktivitäten über den Verein realisiert werden können.

In der folgenden Diskussion einigen sich die Vorstandmitglieder darüber, den Kalender und die Vorbereitung des Festtages „2.Juli“ als Aufgabe des Heimatvereins zu übernehmen. Für den Festtag ist es unumgänglich, die Vereine der Stadt einzubinden. So wäre eine Vereinskonzferenz dringend notwendig.

Zu Top 4)

„Silvester 2020“

Anke Kopplin bittet Dirk Fuhlert um Berichterstattung.

Er erläutert die gesetzlichen Grundlagen:

Völlig unklar ist die gesetzliche Vorschriftenlage in Hinblick auf Corona. Es wird wieder Veranstaltungen geben, die große Frage sind die zu erfüllenden Auflagen und damit auch die Wirtschaftlichkeit.

Grundsätzlich gilt ansonsten:

Entsprechend Gaststättengesetz, welches auch für Vereine und den Fall einer Bewirtung (mit Speisen und/oder Getränken) zutrifft, muss dies anmelden. (Stadt Hettstedt, Gewerbeamt/Ordnungsamt)

Weitere Auflagen bestehen jedoch nicht.

Die Kosten werden auf rund 850,00 € geschätzt, was bei einer vollen Belegung (120 Personen) einen Kartenpreis von rund 7,00 € ausmacht. Vorgesehen sind 10,00 €. Allerdings ist zu erwarten, dass auf Grund der notwendigen Tanzfläche eine Verringerung der Gästezahl auf rund 100 erfolgen muss. Gleichzeitig ist noch vollkommen offen, welche Anforderungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie entstehen. So bleibt die Frage, ob es Sinn macht, die Planung für Silvester 2020 fortzuführen. In der Diskussion wird aber deutlich, dass der Vorstand es durchaus als sinnvoll ansieht. Die Kosten sind überschaubar, das Risiko durch den Verein zu abzusichern. Daher wird vereinbart, dass Herr Fuhlert die Gespräche mit Partnern (Stadt, M. Poschke, Reinigung etc.) führt, Frau Tarricone einen Musiker (Teufelsgeiger) anfragt und so die Planung weiter vorangetrieben wird. Als Zeitfenster für die Feier wird 19.00-02.30 Uhr festgehalten.

Zu Top 5)

„Termine“

Anke Kopplin bittet Dirk Fuhlert zunächst um Berichterstattung.

Die Stadtverwaltung sieht derzeit noch immer erhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung von Beratungen mit vielen Teilnehmern. Die Vereinskonzert ist dafür ein Beispiel. Daher wird dieser Termin noch weiter verschoben. Kleinere Runden finden wieder statt. So ist derzeit in der Planung ein Treffen des AK „975“. Ein Termin steht aktuell jedoch noch nicht fest.

In der Diskussion wird deutlich, dass eine Zusammenkunft mit Vereinen, welche sich in die Jubiläumsfeierlichkeiten einbringen wollen, dringend notwendig ist. Daher sollten Wege gesucht werden, die Vereinskonzert durchzuführen. Denkbar wäre z.B. die Splittung auf zwei Termine.

Zu Top 6)

„Sonstiges“

Anke Kopplin bittet Dirk Fuhlert um Berichterstattung.

Seniorenrat

Durch die Verzögerungen bei der Vereinseintragung ergaben sich auch Verzögerungen bei der Kontoeinrichtung. Bei dieser sollten die Fragestellung Unterkonto Seniorenrat geklärt werden. Daher ist die Erledigung dieses Themas noch offen.

Auf Grund der Behandlung von persönlichen Daten wird Nichtöffentlichkeit für den folgenden Teil hergestellt.

[REDACTED]

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Nächste Mitgliederversammlung

Der Vorstand einigt sich darauf, die nächste Mitgliederversammlung noch nicht festzulegen, da noch Fragen offen sind.

Der Vorstand legt für die nächste Vorstandssitzung den Termin 24.06.2020, 16.00 Uhr, voraussichtlich im Besprechungsraum APS fest.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht und so schließt Anke Kopplin die Versammlung um 17.55 Uhr.



Erste Vorsitzende
Anke Kopplin



Schriftführerin
Monique Schmid

GESCHÄFTSORDNUNG des VORSTANDES des Heimatvereins Stadt Hettstedt

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 6 Absatz 7 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus der durch gemäß § 6 Absatz 1 festgelegten Zahl natürlicher Personen. In der aktuellen Wahlperiode sind dabei 5 Vorstandsmitglieder festgelegt. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 7 der Satzung wählt der Gesamtvorstand im Anschluss an die Wahl bzw. in der konstituierenden Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart / Geschäftsführer und den Schriftführer. Alle anderen Vorstandsmitglieder arbeiten als Beisitzer.
- (3) Die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart/Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Gegenüber dem Gesamtvorstand besteht Rechenschaftspflicht.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:
 - a) Der Gesamtvorstand ist disziplinarischer Vorgesetzter des Geschäftsführers.
 - b) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft entsprechend § 6 Absatz 5 der Satzung den Wert von 5.000 € Brutto nicht überschreitet:
 - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - Beauftragung von Dienstleistern
 - Vertragsabschlüsse
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c) Der Kassenwart / Geschäftsführer besitzt durch die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand dieselben Zuständigkeiten, ist jedoch in seiner Befugnis durch die Wertgrenze des jeweiligen Rechtsgeschäftes in Höhe von 500,00 € beschränkt.

- d) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.
- (2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
- a) 1. Vorsitzender:
Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der 1. Vorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- b) 2. Vorsitzender:
Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.
- c) Kassenwart / Geschäftsführer:
Dem Kassenwart / Geschäftsführer obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o.ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Geschäftsführer.
- (2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 6 Absatz 3 der Satzung.

D. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens viermal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz durchgeführt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung oder Digitalkonferenz (Telefon, Video etc.) des Gesamtvorstandes stattfinden.
- (3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem Geschäftsführer. In Absprache mit dem 1. Vorsitzenden beruft er schriftlich oder per Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.
- (4) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 führt der Geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen und Digitalkonferenzen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Insbesondere in Digitalkonferenzen ist bei Beschlussfassungen die aktuelle Rechtsprechung zu Bedingungen und Formalien zu beachten. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung via Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

E. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils fristgerecht vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 10 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung / Digitalkonferenz anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, per E-Mail oder per Telefax abgeben. Sie können sich auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. Beschluss als abgelehnt.
- (4) Es ist zulässig, dass Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per E-Mail oder Fax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung. Dies kann auf Grundlage der Festlegung im Vorstand in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen. Wurde die Sitzung gänzlich oder in Teilen nicht öffentlich geführt, sind die Protokollabschnitte, welche die dabei behandelten Themen beinhalten vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Protokollkontrolle wird in der nächsten Vorstandssitzung über die Einwendungen beraten und falls notwendig Änderungen und / oder verabschiedet. Liegen keine Einwände vor, wird das Protokoll nach Beschluss zu den Akten genommen.

F. Beteiligung Dritter**§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann für die Behandlung von einzelnen Tagesordnungspunkten die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes im nicht öffentlichen Teil Vertraulichkeit zu wahren.

§ 14 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) An öffentlichen Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder jederzeit teilnehmen. Durch den Sitzungsleiter kann Teilnehmern Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Ein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes ist für Anwesende, die nicht dem Vorstand angehören, ausgeschlossen.
- (3) Über die Teilnahme von weiteren Nicht-Vereinsmitgliedern als Gästen bei Vorstandssitzungen entscheidet der Sitzungsleiter in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

G. Geltung**§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Vereinshomepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 28. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu geben.

Vorstandsmitglieder		
lfd.Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Böhme, Marion	
2	Fuhlert, Dirk	
3	Kopplin, Anke	
4	Schmid, Monique	
5	Tarricone, Kathrin	
Gäste		
lfd.Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Kopplin, Roland	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		